

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 20.11.2025

TOP 4: Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Tuningen

Eine ausführliche Vorstellung der endgültigen Zahlen ist in der Sitzung erfolgt, sodass eine gute Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2026 möglich war.

Grundlage der Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 war der am 14.12.2023 vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresabschlusszahlen 2024 zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 5: Beratung des Haushalts 2026

In der Sitzung am 16.10.2025 wurden der Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Tuningen, sowie der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Versorgungswirtschaft eingebracht. Die Verabschiedung des Haushalts 2026 ist für den 11.12.2025 vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die beschlossenen Änderungen in den Haushaltsplan 2026 einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

TOP 6: Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer -Satzungsbeschluss

In den letzten Jahren wurden die Hebesätze immer in der Haushaltssatzung abgebildet. Die Bekanntgabe der Jahresbescheide für die Grundsteuer 2025 setzte eine rechtswirksame Satzung voraus, weshalb eine Hebesatzsatzung erlassen wurde. Die Hebesatzsatzung ist mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Grundsteuer A

Zum 11.11.2024 lagen der Gemeinde für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke erst 117 Datensätze von 209 vor. Das entsprach 55,98 % aller Fälle. Die Einbeziehung der vorliegenden Datensätze bzw. Messbeträge in die Kalkulation führte zu einem errechneten Hebesatz von 372 v.H. bei Aufkommensneutralität. Nach Einschätzung der Gemeinde fehlen derzeit noch immer rund 50 Datensätze, weshalb auch der Ansatz noch. Die Verwaltung schlägt aufgrund der noch immer unsicheren Datenlage vor, den Hebesatz von 372 v.H. beizubehalten nicht erreicht wurde.

Grundsteuer B

Zum 11.11.2024 lagen der Gemeinde Tuningen für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) 1.380 Datensätze von 1.495 vor. Das entsprach 94,5 % aller Fälle. Die Einbeziehung der vorliegenden Datensätze bzw. Messbeträge in die Kalkulation führte zu einem errechneten Hebesatz von 244 v.H. bei Aufkommensneutralität. Die Verwaltung schlägt aufgrund der angespannten Haushaltslage vor den Hebesatz auf 270 v.H. zu erhöhen.

Gewerbsteuer

In einer Hebesatzsatzung wird regelmäßig auch der Hebesatz für die Gewerbsteuer geregelt. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer beträgt momentan 360 v.H. Die Verwaltung schlägt vor dem Hintergrund der unsicheren wirtschaftlichen Lage vor, von einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer abzusehen und diesen bei 360 v.H. zu belassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird unverändert mit 372 v.H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem 01.01.2026 mit 270 v.H. festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird unverändert mit 360 v.H. festgesetzt.
4. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Antrag der Fraktion der LBU:

Den Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem 01.01.2026 auf 280 v.H. festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

Geänderter Beschluss:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird unverändert mit 372 v.H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem 01.01.2026 mit 280 v.H. festgesetzt.
3. Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird unverändert mit 360 v.H. festgesetzt.
4. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
